

# Jugendordnung des FC Mönchweiler e.V.

## §1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des FC Mönchweiler.

Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des FC Mönchweiler bis zum vollendeten 18 Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des Vereins.

## §2 Ziel der Jugendabteilung

Das Ziel der Jugendabteilung ist es, die Jugendlichen an den Fußballsport heranzuführen. Außerdem soll innerhalb des Vereins eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglicht werden.

## § 3 Aufgaben

Die Aufgaben sind insbesondere:

- Ausbildung in der Sportart Fußball
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten ( z.B. Begegnungen; Bildungsmaßnahmen usw.)
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche ( z.B. Jugendwerbetage, Spielfeste usw. )
- Kontakt zu anderen Jugendorganisationen.

## § 4 Organe

Die Organe der Jugendabteilung sind:

- der Vereinsjugendausschuss
- die Vereinsjugendversammlung

## § 5 Vereinsjugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des FC Mönchweiler. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab dem vollendetem 10. Lebensjahr.

Aufgaben der Jugendversammlung:

- Feststellung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung

- Entgegennahme und Beratung des Berichte und des Kassenabschlusses
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
- Wahl des Jugendleiters und der übrigen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses

Die Jugendversammlung tritt mindestens ein Mal jährlich vor der Hauptversammlung des Vereins zusammen.

Auf Antrag eines  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 2 Wochen stattfinden.

Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch das örtliche Mitteilungsblatt. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

#### §6 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- Jugendleiter
- Stellvertretendem Jugendleiter
- Kassenwart
- Beisitzer z.B. Übungsleiter

Der/die Jugendleiter/in vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er/Sie ist Vorsitzende/r des Vereinsjugendausschusses und ist Stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

Die Mitglieder des Vereinjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung auf 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung sowie den Beschlüssen der Jugendversammlung.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Die Sitzung des Vereinsjugendausschuss findet nach Bedarf statt, aber mindestens 2 mal im Jahr.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

#### §7 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen z.B. aus Aktivitäten.

Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.

Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragtem des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.